

»Priesterlose« Gemeindeleitung?

Zur Interpretation von c. 517 § 2 CIC/1983

Von Sabine Demel

1 Situationsbeschreibung

Bereits im Jahre 1975 hat die Würzburger Synode festgestellt: »Im Verlauf des nächsten Jahrzehnts wird die Zahl der Priester im aktiven Dienst im Durchschnitt um etwa ein Drittel abnehmen. Die Frage des Priesternachwuchses ist zu einer Lebensfrage der Kirche geworden.«¹ Warum führt Priestermangel gleich zur Lebensfrage der Kirche? Die Deutsche Bischofskonferenz hat zwei Jahre später die Antwort auf diese Frage gegeben: Durch den Priestermangel werden »viele Gemeinden ... keinen Priester mehr in ihrer Mitte haben. Selbst wenn die Zahl der Priesteramtskandidaten sprunghaft anstiege, könnte dies keine rasche Wende bringen.«² Und tatsächlich hat der Priestermangel inzwischen ein solches Ausmaß angenommen, daß die katholische Kirche zunehmend auf die Mitarbeit von Laien zur Bewältigung der anstehenden Seelsorgsaufgaben angewiesen ist. Die Mitarbeit von Laien geht dabei in einigen Gemeinden so weit, daß sie mit fast allen Seelsorgsaufgaben betraut sind, die früher ausschließlich in den Tätigkeitsbereich des Pfarrers fielen. Umgekehrt beschränken sich die wenigen Priester immer mehr auf die Aufgaben, die streng an die Priesterweihe gebunden sind, d.h. die Feier der Eucharistie und die Spendung der beiden Sakramente der Buße und der Krankensalbung.³ Diese Entwicklung in den Gemeinden wird recht unterschiedlich bewertet. Einerseits melden sich Stimmen zu Wort, die fast euphorisch klingen, wenn sie ausführen: »Die Stunde des Laien in der Kirche [ist] gekommen. ... Selbstverständlich gab es die Sendung des Laien, von Männern und Frauen in der Kirche, auch in früheren Zeiten. Sie gehört zum Wesen der Kirche. Sie ist heute jedoch in einer neuen und besonderen Weise aktuell geworden. Die Begründung für diese These liegt nicht in erster Linie im Phänomen des Priestermangels, in der zunehmenden Bedeutung der Idee und der Praxis der Mitverantwortung und der Mitwirkung in der Welt von heute oder gar im Postulat einer Demokratisierung der Kirche. Das sind mehr oder weniger äußere Faktoren. Die innere Begründung liegt in einem deutlicheren und tieferen Bewußtwerden der Kirche von sich selbst und von ihrer Sendung in der Welt von heute. Diesen Prozeß dürfen wir mit dem letzten Konzil als Zeichen der Wirksamkeit des Geistes Gottes in unserer Zeit begreifen. ... Die neuen

¹ Die pastoralen Dienste in der Gemeinde, in: Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland. Offizielle Gesamtausgabe, Freiburg i.Br. 1976, 597–636, Nr. 1.2.2, S. 600.

² Die Deutschen Bischöfe, Zur Ordnung der pastoralen Dienste vom 2.März 1977, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Heft 11, 1.1.

³ vgl. Rahner, K., Pastorale Dienste und Gemeindeleitung, in: StdZ 195 (1977), 733–743, 736.

Ämter der Laien sind weder ein Ersatz noch eine Konkurrenz für die Priester. Sie sind darum auch kein notwendiges Übel wegen der zu geringen Zahl von Priestern. Sie sind ein positiver Beitrag und Zuwachs für das kirchliche Amt und ein Zeichen dafür, daß Weltdienst und Heildienst nicht zwei hermetisch voneinander geschiedene Bereiche sind. Durch die neuen Ämter der Laien soll die pastorale Tätigkeit der Kirche ›welthaltiger‹ werden. Die Kirche braucht gerade in der differenzierter gewordenen Welt von heute in ihrem pastoralen Bereich die weltliche Erfahrung der Laien, um auf diese Weise die Evangelisation in zeitgemäßer und wirksamer Weise ausüben zu können. Umgekehrt sind die Laien ihrerseits auf Priester angewiesen, denen das Leben der Welt nicht fremd ist, sondern die daran persönlich engagiert sind.«⁴ Andererseits wird auch Skepsis und Resignation kundgetan, wenn festgestellt wird: »Nun will man in den Diözesen aus der Not eine Tugend machen, so scheint es zumindest auf den ersten Blick: Man spricht von Kooperativer Pastoral, weil man an ehrenamtlichen MitarbeiterInnen ohne Not nicht mehr vorbei kommt. Man spricht von neuen Leitungsformen, weil offensichtlich das alte Leitungsmodell ausgedient hat und Verantwortliche basteln an neuen Leitungsstrukturen.«⁵

Ob nun die derzeitige Situation als Chance für Reformen in der Kirche oder als Stunde für Notmaßnahmen betrachtet wird, beide Sichtweisen stehen vor der Frage: Soll angesichts des zunehmenden Priestermangels einerseits und eines großen Potentials an qualifizierten und engagierten Laien andererseits die jahrtausend alte, geschichtlich gewachsene Struktur der Kirche mit ihrer hierarchischen Ordnung beibehalten werden oder einer grundlegenden Reform unterzogen werden? Konkreter gefragt: Sollen die sogenannten LaienmitarbeiterInnen nur die vorhandenen Lücken füllen oder neue innerkirchliche Strukturen und Ämter für Laien geschaffen werden?

2 Die Aussagen des c.517 § 2 CIC

Sucht man zur Beantwortung der anstehenden Fragen Hilfestellungen in der Rechtsordnung der katholischen Kirche und schlägt zu diesem Zwecke das Gesetzbuch der katholischen Kirche, den Codex Iuris Canonici von 1983 (= CIC/1983) auf, so findet sich tatsächlich eine Bestimmung, die die Situation ins Auge faßt, daß aufgrund von Priestermangel für einige Pfarreien kein Priester mehr da ist, der dort als Pfarrer eingesetzt werden könnte. In c.517 § 2 CIC heißt es nämlich:

»Wenn aufgrund von Priestermangel der Diözesanbischof der Meinung ist, daß die Teilhabe an der Ausübung der Hirten Sorge für eine Pfarrei einem Diakon oder einer anderen Person,

⁴ Kasper, W., Berufung und Sendung des Laien in Kirche und Welt. Geschichtliche und systematische Perspektiven, in: *StdZ* 205 (1987), 579–593, 579 und 588; vgl. ähnlich, aber etwas zurückhaltender Kasper, W., *Der Leitungsdienst in der Gemeinde, Arbeitshilfen* 118, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 1994, 3–5; siehe auch Gebert, F.J., *Leistungsmodelle für die Pfarrgemeinden*, in: *Trierer Forum* 3 (Oktober 1994), 13–15, 14.

⁵ Lörsch, M., *Priester — Verlierer der neuen Seelsorge?*, in: *Trierer Forum* 3 (Oktober 1994), 9f, 9; vgl. ähnlich auch Rahner, *Pastorale Dienste*, 736–738.

die nicht mit dem priesterlichen Charakter ausgestattet ist, oder einer Gemeinschaft von Personen anvertraut werden müsse, hat er einen Priester zu bestimmen, der, ausgestattet mit den Vollmachten und Befugnissen eines Pfarrers, die Hirtensorge leitet.«⁶

Nach c.517 § 2 CIC kann also der Diözesanbischof einen Nichtpriester, d.h. einen Diakon, eine(n) Ordensangehörige(n), einen Laien, Frau oder Mann, wie auch ein Team von Nichtpriestern, an der Hirtensorge für eine Pfarrei beteiligen; allerdings müssen dazu zwei Bedingungen erfüllt sein: zum einen muß ein Priestermangel gegeben sein und zum anderen muß zugleich ein Priester bestellt werden, der die pfarrliche Hirtensorge leitet. Was heißt das konkret? Wer leitet nun die Pfarrei? Der Nichtpriester oder der Priester? Nimmt man der Einfachheit und Anschaulichkeit halber aus dem genannten Personenkreis der Nichtpriester beispielhaft einen Laien, wie etwa einen (weiblichen oder männlichen) Pastoralreferenten in Betracht, kommen folgende Fragen auf: Bilden der Laie und der Priester ein Leitungsteam von gleichberechtigten Partnern? Oder hat der Laie das zu tun, was der Priester entscheidet? Oder muß umgekehrt der Priester den Anweisungen des Laien folgen und das tun, was dem Laien aufgrund der fehlenden Weihe untersagt ist? Leiten also der Laie und der Priester zusammen die Pfarrgemeinde? Oder der Priester bzw. der Laie allein? Ist der Priester Pfarrer oder zumindest Quasipfarrer? Oder ist der Laie Ersatzpfarrer oder Hilfspfarrer oder Quasikaplan? Kurz gefragt: Wer von beiden kann wieviel und was tun bzw. wer trägt die Letztverantwortung für die Pfarrseelsorge? Der Laie oder der Priester? Ein genaues Betrachten der einzelnen Satzteile des c.517 § 2 CIC/1983 wird mehr Aufschluß über dieses Fragenfeld geben.

2.1 Der theologische Begriff der Hirtensorge

Zunächst ist der — gerade in einem rechtlichen Kontext — geradezu bildhaft anmutende Zentralbegriff der *Hirtensorge* kurz zu erläutern. Er steht nämlich als Synonym für den Ausdruck *Gemeindeleitung* bzw. macht deutlich, was Leitung einer Gemeinde wie z. B. einer Pfarrei nach dem Selbstverständnis der katholischen Kirche beinhaltet. Kirchliche Leitung ist immer im Zusammenhang mit der Person Jesus Christus zu sehen und zu verstehen, nämlich in dem Sinn, daß die soziale Funktion der Leitung umgriffen ist von der Vergegenwärtigung Jesu Christi als des Hauptes der Kirche. Und da sich Jesus Christus mit seiner ganzen Person für die Kirche eingesetzt hat, ist kirchliche Leitung stets umfassend von Jesus Christus her zu sehen, also von »seinem dreifachen Amt der Verkündigung, der Heiligung und der Leitung. Das hintergründige Symbol für diese Ganzheitlichkeit ist uns von Jesus selbst gegeben in der Gestalt des Guten Hirten, der nicht eine bloße soziale Funktion erfüllt, sondern sein Leben hingibt für seine Schafe.«⁷

⁶ Paarhammer, H., in: MK 517/1 (1. Erg.-Lfg., August 1985).

⁷ Gebert, *Leitungsmodelle für die Pfarrgemeinden*, 14; vgl. auch Schmitz, H., *Officium animarum curam secumferens. Zum Begriff des seelsorgerischen Amtes*, in: *Ministerium Iustitiae*. FS H. Heinemann, hrsg. v. Gabriels, A., Reinhardt, H.J.F., Essen 1985, 127–137, 129.

2.2 *Das Hirtenamt des Priesters*

Leitung der Gemeinde ist also untrennbar verbunden mit der Verkündigung des Wortes und der Heiligung in der Feier der Sakramente. Und für diese Einheit und Ganzheit von Leitung, Verkündigung und Heiligung, die nicht nur in der Person Jesu Christi wurzelt, sondern auch das Wirken und die Person Jesu Christi vergegenwärtigt, steht in der katholischen Kirche das Amt und die Person des Bischofs,⁸ der wiederum in der Pfarrgemeinde durch den Pfarrer vertreten wird. Bischof und Pfarrer stehen aber nicht aufgrund ihrer Aufgabe für die Einheit und Ganzheit von Leitung, Verkündigung und Heiligung, sondern durch die Priesterweihe, die sie dazu bestimmt, in der Person Christi, des Hauptes der Kirche, zu handeln. Denn durch die Weihe wird jene geistliche Vollmacht zur Hirten Sorge übertragen, »in der nach katholischer Überzeugung die von Jesus Christus dem Zwölferkreis übertragene Vollmacht weiterbesteht. Während der Bischof dem Bistum gegenüber Christus als Grund und Maßstab der Kirche repräsentiert, stellt der Priester, durch Weihe und Sendung bevollmächtigt, dieses christologische Gegenüber für die Gemeinde dar. Ohne den bischöflichen bzw. priesterlichen Vorsteher kann eine Gemeinschaft (Diözese bzw. Pfarrei) von Gläubigen nicht im vollen Sinne Gemeinde Christi sein,«⁹ zumal der priesterliche Gemeindevorsteher nicht nur der Kirche Christus, das Haupt der Kirche, repräsentiert, sondern auch umgekehrt dem Haupt, Christus, die Kirche als den Leib des Hauptes. Diese doppelte bzw. doppelteine Repräsentation des Priesters wird besonders deutlich in der Eucharistiefeier, in der er einerseits in der Person Christi das eucharistische Opfer vollzieht und andererseits zugleich dieses Opfer im Namen der ganzen Kirche Gott darbringt (vgl. LG 10,2).¹⁰ Negativ formuliert heißt das: Gäbe es in der Gemeinde keinen Priester, würde »sakramental nicht mehr versichtbar [werden], daß Jesus Christus Haupt der Kirche ist und daß sich das Miteinander in der Gemeinde ihm gnadenhaft verdankt und keine Selbstproduktion ist. Die Taufe kann dies nicht versichtbaren. Dies kommt vielmehr dem Weihesakrament zu.«¹¹

2.3 *Die Teilhabe des Laien an der Hirtensorge*

Einheitliche und ganzheitliche Leitung, die nur einer zum Priester geweihten Person zukommt, bedeutet, daß das Leitungsamt in der Kirche nicht einfach in Einzelfunktionen aufgeteilt werden kann, umgekehrt aber auch, daß es deswegen keineswegs All- und Alleinzuständigkeit des jeweiligen Amtsträgers erfordert.¹² Denn auch die übrigen Glieder der Kirche haben teil an der Hirtensorge der Kirche, allerdings in je eigener bzw. gestuf-

⁸ vgl. Gebert, *Leitungsmodelle für die Pfarrgemeinden*, 14.

⁹ Loretan, A., *Laien im pastoralen Dienst. Ein Amt in der kirchlichen Gesetzgebung: Pastoralassistent/-assistentin — Pastoralreferent/-referentin*, Freiburg (Schweiz) 1994, 270f, unter Berufung auf den Synodenbeschluß »Die pastoralen Dienste in der Gemeinde«, 5.1.1 und c. 205; vgl. auch Schuler, H., *Versuche mit kooperativen Seelsorgestrukturen in der Diözese Speyer*, in: *ThPQ 2* (1995), 120–128, 127f.

¹⁰ vgl. Seybold, M., *Gnade und Heil*, Augsburg 1973, 68f; Hentschel, W.J., *Pastoralreferenten — Pastoralassistenten*, Eichstätt – Wien 1986, 86; 89; Krämer, P., *Dienst und Vollmacht in der Kirche. Eine rechtstheologische Untersuchung zur Sacra-Potestas-Lehre des II. Vatikanischen Konzils*, Trier 1973, 112 f; Schmitz, »*Gemeindeleitung*«, 334.

¹¹ Hentschel, *Pastoralreferenten*, 80.

¹² vgl. Kasper, *Der Leitungsdienst in der Gemeinde*, 10.

ter Weise. Zunächst hat jede Person in der Kirche durch Taufe und Firmung teil an der Sendung Christi, des Hirten. Diese allgemeine Teilhabe an der Sendung kann eine weitere Qualifizierung erhalten, indem der einzelne Christ von der Kirche einen speziellen Auftrag erhält, durch den er im Namen der Kirche handelt. Durch eine solche besondere Beauftragung von Seiten der Kirche wirkt dann der Christ autoritativ an der Sendung Christi mit. Hat somit der kirchlich beauftragte Christ durch den Auftrag an der Autorität Christi teil, so erhält der Priester in einer noch dichteren Form Anteil an der Autorität Christi, nämlich durch die Priesterweihe sakramental vermittelt. Teilhabe an der Autorität Christi, mit der die Vollmacht verbunden ist, die Leitung in der Kirche als Hirtensorge auszuüben, kann also sakramental durch die Priesterweihe und nichtsakramental durch eine kirchliche Beauftragung übertragen werden. Mit dem Unterschied in der Übertragung ist allerdings eine qualitative Stufung verbunden. Durch die Beauftragung erhält der Laie lediglich Anteil an Leitungsfunktionen, während durch die Weihe die Fülle der Leitung übertragen wird.¹³ Somit haben also »Laien und Kleriker ... in verschiedenem Umfang dieselbe Leitungsvollmacht inne. Den Klerikern wird die Leitungsvollmacht (>potestas regiminis<) übertragen als rechtliche Bestimmung der in der Weihe sakramental verliehenen Vollmacht. ... Den Laien wird die Leitungsvollmacht nicht-sakramental übertragen als Beauftragung und Ermächtigung zu Handlungen im Namen der Kirche, die keine Weihe voraussetzen.«¹⁴

2.4 Die Hirtensorge des Laien und Priesters in einer Pfarrei ohne Pfarrer

Was heißt das nun für die Arbeit in der Pfarrei, wenn Priester und Laie in der Ausübung der Hirtensorge gemäß c.517 § 2 zusammenarbeiten müssen? Wie wirkt sich hier die unterschiedliche Teilhabe an der Leitungsvollmacht für den Laien und für den Priester aus? Welche Rechtsstellung kommt jedem von beiden zu? Nach dem Inhalt des ersten Satzgliedes kann der Diözesanbischof die Ausübung der pfarrlichen Hirtensorge Laien anvertrauen; »jemandem >die Ausübung anvertrauen<, impliziert, ihn auch mit der dazu erforderlichen Vollmacht auszustatten.«¹⁵ Deshalb muß der Diözesanbischof dem Laien einen kirchlichen Auftrag erteilen, die pfarrliche Hirtensorge auszuüben. Dieser Auftrag darf sich natürlich nur im Rahmen der dem Laien zukommenden Fähigkeiten bewegen. Mit anderen Worten: Der Diözesanbischof kann also Laien beauftragen, im Namen und Auftrag der Kirche in einer Pfarrei die Hirtensorge soweit auszuüben wie es ihnen aufgrund von Taufe und Firmung zukommt. Das heißt konkret, daß der Laie in

¹³ vgl. Krämer, Dienst und Vollmacht in der Kirche, 111–113, bes. 112; 116f; Schmitz, »Gemeindeleitung«, 360; Riedel-Spangenberg, I., Sendung in der Kirche. Die Entwicklung des Begriffes »missio canonica« und seine Bedeutung in der kirchlichen Rechtssprache, Paderborn 1991, 284–302, bes. 289; 299–301; Loretan, Laien im pastoralen Dienst, 341f; Böhnke, M., »Priesterlose« Gemeinden, in: Trierer Forum 3 (Oktober 1994), 10–12, 12; vgl. ders., Pastoral in Gemeinden ohne Pfarrer, 50f.

¹⁴ Loretan, Laien im pastoralen Dienst, 342.

Der Unterschied zwischen den beiden Vollmachten ist zwar nicht nur graduell, sondern auch wesentlich; allerdings darf diese ontologische Differenz »die grundsätzliche Gleichheit aller Christen und ihre gemeinsame Verantwortung für die Sendung der Kirche nicht verdunkeln« (Kasper, Der Leitungsdienst in der Gemeinde, 7; vgl. Loretan, Laien im pastoralen Dienst, 273).

¹⁵ Böhnke, Pastoral in Gemeinden ohne Pfarrer, 39.

diesem Falle alle Aufgaben eines Pfarrers übernehmen kann mit Ausnahme der folgenden Tätigkeiten: der Eucharistiefeier vorstehen (c. 900), das Bußsakrament spenden (c. 965), die Krankensalbung spenden (c. 1003).¹⁶ In der Rechtstatsache, daß der Laie einige Tätigkeiten in der Pfarrei nicht ausüben darf, kommt zum Ausdruck, daß er zwar an der Vollmacht zur Hirtensorge teilhat, nicht aber die (volle) Hirtensorge innehat.¹⁷ Demzufolge heißt es auch im zweiten Satzteil, daß in diesem Fall, wo wegen Priestermangels kein Priester zum Pfarrer ernannt werden kann, sondern ein Laie an der Ausübung der Hirtensorge teilnimmt, ein Priester zu bestimmen ist, der die Hirtensorge leitet und zu diesem Zwecke mit den Vollmachten und Befugnissen eines Pfarrers ausgestattet wird, ohne aber Pfarrer in dieser Pfarrgemeinde zu sein. Nach c. 517 § 2 wird also der zur Leitung der Hirtensorge bestellte Priester mit den Vollmachten und Befugnissen eines Pfarrers ausgestattet, nicht aber mit der Vollmacht eines Pfarrers insgesamt. Diese feine Unterscheidung ist entscheidend. »Der Unterschied ... liegt im Folgenden: Während ›die Vollmacht des Pfarrers‹ schlechthin jene umfassende rechtliche Kompetenz in Fülle, wie sie das Kirchenrecht mit diesem Amt verbindet, damit es vollständig ausgeübt werden kann, zum Inhalt hat, bezeichnet ›Vollmachten und Befugnisse‹ jene Einzelkompetenzen, die einem Pfarrer von Rechts wegen, anderen Priestern dagegen nur kraft Übertragung zukommen, z. B. die Dispensvollmachten (vgl. c. 543 § 1) sowie die Befugnisse zur Spendung des Bußsakramentes (c. 968 § 1) und zur Eheassistenz (c. 1109).«¹⁸ Der für die Leitung der Hirtensorge zu bestellende Priester wird in der Praxis entweder der Pfarrer einer anderen Gemeinde sein oder ein Priester, der hauptamtlich einen kategorialen Dienst ausübt und nebenamtlich die Hirtensorge der priesterlosen Gemeinde leitet, oder theoretisch auch ein Priester, der mehrere Pfarreien zugleich leitet. Der besagte Leitungsdienst des Priesters (nicht des Pfarrers!) wird im Lateinischen mit dem Verb *moderari* umschrieben, das nicht nur *leiten*, sondern auch *koordinieren* und *repräsentieren* bedeutet. »Der letztgenannte Aspekt erhält in Zusammenhang mit c. 517 § 2 CIC/1983 seinen Sinn, wenn man ihn theologisch als ›repraesentatio Christi capitis‹ versteht und nicht soziologisch als Repräsentanz der Pfarrgemeinde in der Gesellschaft. Die Bedeutung ›koordinieren‹ erschließt eine praktische-organisatorische Dimension von ›moderari‹ und ›leiten‹ eine autoritative. ... Die autoritative Dimension legitimiert sich durch die ›repraesentatio Christi capitis‹. Faßt man beide Elemente zusammen, so könnte dies im Begriff ›geistliche Leitung‹ adäquat geschehen. Diese vollzieht sich auch im ›koordinierenden‹ Dienst an der Einheit.«¹⁹ Versteht man den priesterlichen Leitungsdienst in diesem umfassenden Sinn von *moderari*, dann erfüllt der leitende Priester gemäß c. 517 § 2 CIC demnach drei Funktionen: Erstens stellt er Christus, das Haupt der Kirche, dar und nimmt die streng an die Priesterweihe gebundenen Aufgaben wahr oder überträgt diese

¹⁶ vgl. Loretan, Laien im pastoralen Dienst, 240.

¹⁷ vgl. Schmitz, »Gemeindeleitung«, 342.

¹⁸ Müller, H., Leitung der Pfarrgemeinden bei Priestermangel — Beteiligung von Nichtpriestern an pfarrlichen Leitungsaufgaben. Kirchenrechtliche Aspekte, in: Der Priesterrat im Erzbistum Köln. Personal- und Pastoralplanung. Bericht, Tagung vom 26.-28.11.1991, Bad Honnef, 25–40, 28f; vgl. auch Böhnke, Pastoral in Gemeinden ohne Pfarrer, 66.

¹⁹ Böhnke, Pastoral in Gemeinden ohne Pfarrer, 40.

an andere Priester; zweitens leitet er als Repräsentant Christi die Hirtensorge und drittens koordiniert und überwacht er die konkrete Ausübung der Hirtensorge.²⁰

Wie genau der Priester sein Leitungsamt ausübt und in welcher Art und Weise der Laie die Hirtensorge ausübt, wird im CIC/1983 bewußt nicht näher ausgeführt, sondern zur konkreten Ausgestaltung dem teilkirchlichen Gesetzgeber überlassen. Dadurch soll gewährleistet werden, daß die Abgrenzung der Aufgabenbereiche den jeweiligen Verhältnissen und Umständen der Teilkirchen angepaßt werden können.²¹ »Das Modell des c. 517 § 2 CIC ist flexibel und variabel. Es steht für vielfältige teilkirchliche Gestaltungsmöglichkeiten zur Verfügung und läßt die volle Ausschöpfung der vom CIC für die nichtpriesterliche Teilhabe gebotenen Möglichkeiten zu.«²²

Verbunden mit den Hinweisen, daß es sich bei der in c. 517 § 2 vorgesehenen Möglichkeit nur um eine Notlösung handelt, die weder zum Regelfall werden noch das Pfarramt verdrängen darf,²³ und daß der Diözesanbischof bei Priestermangel von c. 517 § 2 CIC zwar Gebrauch machen kann, aber keineswegs muß, könnte folgende Feststellung den Beitrag beenden: »Dem die Hirtensorge in der Pfarrgemeinde leitenden Priester und den daran teilhabenden Nicht-Priestern obliegt die Hirtensorge in abgestufter Weise.«²⁴ Dabei ist zu beachten, daß »weder Priester noch ›Nicht-Priester‹ ... durch den Kodex ein Recht darauf erhalten, die Hirtensorge gemäß c. 517 § 2 CIC amtlich übertragen zu bekommen. Das Pfarramt wird damit nicht aufgelöst. Es bleibt aber juristisch vakant. Seine Nichtbesetzbarkeit soll nicht durch andere Ämter substituiert werden. Der Zweck der Norm besteht vielmehr darin, daß der Diözesanbischof auch bei Priestermangel für eine fruchtbare Seelsorge Vorsorge treffen kann. Zum anderen wird manifestiert, daß vom hierarchischen Prinzip nicht abgesehen werden kann.«²⁵

Doch scheint es mir angebracht, mit diesen harmonisierenden Ausführungen gerade nicht den Schlußpunkt zu setzen, sondern vielmehr neu anzuheben und der provozierenden Frage nachzugehen: »Kann man hier angesichts der letztlich leitenden Position, die der mit pfarrlichen Vollmachten ausgestattete Priester innehat, überhaupt noch von eigenverantwortlicher Übernahme von Aufgaben in der Leitung einer vakanten Pfarrei von seiten der Laien begründet sprechen, oder sind sie nur Ausführende von Anweisungen des zuständigen Priesters,«²⁶ sozusagen Werkzeug bzw. verlängerter Arm des leitenden Priesters?²⁷ Und falls man das verneint und das eigenverantwortliche Handeln des Laien betont, könnte man in umgekehrter Richtung fragen: Wenn der Laie wirklich eigenverantwortlich in seinem Bereich handelt, ist dann der Priester nach c. 517 § 2 nur ein Koordinations- bzw. Organisationsspezialist und Zeremonienmeister? Ist hier also »das

²⁰ vgl. ebd., 66, 89; Schmitz, »Gemeindeleitung«, 359.

²¹ vgl. Schmitz, »Gemeindeleitung«, 360.

²² ebd., 360; vgl. ebd., 354.

²³ vgl. Kasper, *Der Leitungsdienst in der Gemeinde*, 17f; Schmitz, »Gemeindeleitung«, 359f; Böhnke, *Pastoral in Gemeinden ohne Pfarrer*, 4.

²⁴ Schmitz, »Gemeindeleitung«, 342.

²⁵ Böhnke, »Priesterlose« Gemeinden, 12; vgl. ders., *Pastoral in Gemeinden ohne Pfarrer*, 55.

Dies gilt zumindest gesamtkirchlich. Partikularchrechtlich ist es allerdings nicht ausgeschlossen, mit c. 517 § CIC ein neues seelsorgerisches Amt zu schaffen (vgl. Böhnke, *Pastoral in Gemeinden ohne Pfarrer*, 54 und 67).

²⁶ Selge, K.-H., *Das seelsorgerische Amt im neuen Codex Iuris Canonici*, Frankfurt a.M. 1991, 78.

²⁷ vgl. Böhnke, *Pastoral in Gemeinden ohne Pfarrer*, 44.

diesem Falle alle Aufgaben eines Pfarrers übernehmen kann mit Ausnahme der folgenden Tätigkeiten: der Eucharistiefeier vorstehen (c. 900), das Bußsakrament spenden (c. 965), die Krankensalbung spenden (c. 1003).¹⁶ In der Rechtstatsache, daß der Laie einige Tätigkeiten in der Pfarrei nicht ausüben darf, kommt zum Ausdruck, daß er zwar an der Vollmacht zur Hirtensorge teilhat, nicht aber die (volle) Hirtensorge innehat.¹⁷ Demzufolge heißt es auch im zweiten Satzteil, daß in diesem Fall, wo wegen Priestermangels kein Priester zum Pfarrer ernannt werden kann, sondern ein Laie an der Ausübung der Hirtensorge teilnimmt, ein Priester zu bestimmen ist, der die Hirtensorge leitet und zu diesem Zwecke mit den Vollmachten und Befugnissen eines Pfarrers ausgestattet wird, ohne aber Pfarrer in dieser Pfarrgemeinde zu sein. Nach c. 517 § 2 wird also der zur Leitung der Hirtensorge bestellte Priester mit den Vollmachten und Befugnissen eines Pfarrers ausgestattet, nicht aber mit der Vollmacht eines Pfarrers insgesamt. Diese feine Unterscheidung ist entscheidend. »Der Unterschied ... liegt im Folgenden: Während ›die Vollmacht des Pfarrers‹ schlechthin jene umfassende rechtliche Kompetenz in Fülle, wie sie das Kirchenrecht mit diesem Amt verbindet, damit es vollständig ausgeübt werden kann, zum Inhalt hat, bezeichnet ›Vollmachten und Befugnisse‹ jene Einzelkompetenzen, die einem Pfarrer von Rechts wegen, anderen Priestern dagegen nur kraft Übertragung zukommen, z. B. die Dispensvollmachten (vgl. c. 543 § 1) sowie die Befugnisse zur Spendung des Bußsakramentes (c. 968 § 1) und zur Eheassistenz (c. 1109).«¹⁸ Der für die Leitung der Hirtensorge zu bestellende Priester wird in der Praxis entweder der Pfarrer einer anderen Gemeinde sein oder ein Priester, der hauptamtlich einen kategorialen Dienst ausübt und nebenamtlich die Hirtensorge der priesterlosen Gemeinde leitet, oder theoretisch auch ein Priester, der mehrere Pfarreien zugleich leitet. Der besagte Leitungsdienst des Priesters (nicht des Pfarrers!) wird im Lateinischen mit dem Verb *moderari* umschrieben, das nicht nur *leiten*, sondern auch *koordinieren* und *repräsentieren* bedeutet. »Der letztgenannte Aspekt erhält in Zusammenhang mit c. 517 § 2 CIC/1983 seinen Sinn, wenn man ihn theologisch als ›repraesentatio Christi capitis‹ versteht und nicht soziologisch als Repräsentanz der Pfarrgemeinde in der Gesellschaft. Die Bedeutung ›koordinieren‹ erschließt eine praktische-organisatorische Dimension von ›moderari‹ und ›leiten‹ eine autoritative. ... Die autoritative Dimension legitimiert sich durch die ›repraesentatio Christi capitis‹. Faßt man beide Elemente zusammen, so könnte dies im Begriff ›geistliche Leitung‹ adäquat geschehen. Diese vollzieht sich auch im ›koordinierenden‹ Dienst an der Einheit.«¹⁹ Versteht man den priesterlichen Leitungsdienst in diesem umfassenden Sinn von *moderari*, dann erfüllt der leitende Priester gemäß c. 517 § 2 CIC demnach drei Funktionen: Erstens stellt er Christus, das Haupt der Kirche, dar und nimmt die streng an die Priesterweihe gebundenen Aufgaben wahr oder überträgt diese

¹⁶ vgl. Loretan, Laien im pastoralen Dienst, 240.

¹⁷ vgl. Schmitz, »Gemeindeleitung«, 342.

¹⁸ Müller, H., Leitung der Pfarrgemeinden bei Priestermangel — Beteiligung von Nichtpriestern an pfarrlichen Leitungsaufgaben. Kirchenrechtliche Aspekte, in: Der Priesterrat im Erzbistum Köln. Personal- und Pastoralplanung. Bericht, Tagung vom 26.-28.11.1991, Bad Honnef, 25–40, 28f; vgl. auch Böhnke, Pastoral in Gemeinden ohne Pfarrer, 66.

¹⁹ Böhnke, Pastoral in Gemeinden ohne Pfarrer, 40.

an andere Priester; zweitens leitet er als Repräsentant Christi die Hirtensorge und drittens koordiniert und überwacht er die konkrete Ausübung der Hirtensorge.²⁰

Wie genau der Priester sein Leitungsamt ausübt und in welcher Art und Weise der Laie die Hirtensorge ausübt, wird im CIC/1983 bewußt nicht näher ausgeführt, sondern zur konkreten Ausgestaltung dem teilkirchlichen Gesetzgeber überlassen. Dadurch soll gewährleistet werden, daß die Abgrenzung der Aufgabenbereiche den jeweiligen Verhältnissen und Umständen der Teilkirchen angepaßt werden können.²¹ »Das Modell des c. 517 § 2 CIC ist flexibel und variabel. Es steht für vielfältige teilkirchliche Gestaltungsmöglichkeiten zur Verfügung und läßt die volle Ausschöpfung der vom CIC für die nichtpriesterliche Teilhabe gebotenen Möglichkeiten zu.«²²

Verbunden mit den Hinweisen, daß es sich bei der in c. 517 § 2 vorgesehenen Möglichkeit nur um eine Notlösung handelt, die weder zum Regelfall werden noch das Pfarramt verdrängen darf,²³ und daß der Diözesanbischof bei Priestermangel von c. 517 § 2 CIC zwar Gebrauch machen kann, aber keineswegs muß, könnte folgende Feststellung den Beitrag beenden: »Dem die Hirtensorge in der Pfarrgemeinde leitenden Priester und den daran teilhabenden Nicht-Priestern obliegt die Hirtensorge in abgestufter Weise.«²⁴ Dabei ist zu beachten, daß »weder Priester noch ›Nicht-Priester‹ ... durch den Kodex ein Recht darauf erhalten, die Hirtensorge gemäß c. 517 § 2 CIC amtlich übertragen zu bekommen. Das Pfarramt wird damit nicht aufgelöst. Es bleibt aber juristisch vakant. Seine Nichtbesetzbarkeit soll nicht durch andere Ämter substituiert werden. Der Zweck der Norm besteht vielmehr darin, daß der Diözesanbischof auch bei Priestermangel für eine fruchtbare Seelsorge Vorsorge treffen kann. Zum anderen wird manifestiert, daß vom hierarchischen Prinzip nicht abgesehen werden kann.«²⁵

Doch scheint es mir angebracht, mit diesen harmonisierenden Ausführungen gerade nicht den Schlußpunkt zu setzen, sondern vielmehr neu anzuheben und der provozierenden Frage nachzugehen: »Kann man hier angesichts der letztlich leitenden Position, die der mit pfarrlichen Vollmachten ausgestattete Priester innehat, überhaupt noch von eigenverantwortlicher Übernahme von Aufgaben in der Leitung einer vakanten Pfarrei von seiten der Laien begründet sprechen, oder sind sie nur Ausführende von Anweisungen des zuständigen Priesters,«²⁶ sozusagen Werkzeug bzw. verlängerter Arm des leitenden Priesters?²⁷ Und falls man das verneint und das eigenverantwortliche Handeln des Laien betont, könnte man in umgekehrter Richtung fragen: Wenn der Laie wirklich eigenverantwortlich in seinem Bereich handelt, ist dann der Priester nach c. 517 § 2 nur ein Koordinations- bzw. Organisationsspezialist und Zeremonienmeister? Ist hier also »das

²⁰ vgl. ebd., 66, 89; Schmitz, »Gemeindeleitung«, 359.

²¹ vgl. Schmitz, »Gemeindeleitung«, 360.

²² ebd., 360; vgl. ebd., 354.

²³ vgl. Kasper, *Der Leitungsdienst in der Gemeinde*, 17f; Schmitz, »Gemeindeleitung«, 359f; Böhnke, *Pastoral in Gemeinden ohne Pfarrer*, 4.

²⁴ Schmitz, »Gemeindeleitung«, 342.

²⁵ Böhnke, »Priesterlose« Gemeinden, 12; vgl. ders., *Pastoral in Gemeinden ohne Pfarrer*, 55.

Dies gilt zumindest gesamtkirchlich. Partikularchrechtlich ist es allerdings nicht ausgeschlossen, mit c. 517 § CIC ein neues seelsorgerisches Amt zu schaffen (vgl. Böhnke, *Pastoral in Gemeinden ohne Pfarrer*, 54 und 67).

²⁶ Selge, K.-H., *Das seelsorgerische Amt im neuen Codex Iuris Canonici*, Frankfurt a.M. 1991, 78.

²⁷ vgl. Böhnke, *Pastoral in Gemeinden ohne Pfarrer*, 44.

Oder man gibt zu, daß die faktisch von einem ... [Laien] wahrgenommenen Funktionen im Grund spezifisch priesterlich sind oder von priesterlichen Funktionen nur durch subtile, lebensferne Distinktionen unterschieden werden können.«³⁷ Konsequent zu Ende gedacht, ist dann die theologische Frage zu stellen, ob ein Laie, der bis auf die genannten Ausnahmen alle Aufgaben der Pfarrseelsorge ausübt, nicht doch als Priester zu betrachten ist. Dieser Gedanke aber scheint unvorstellbar zu sein, da das Priestersein die Weihe und — zumindest in der lateinischen Kirche — zölibatäres Leben zur Voraussetzung hat.³⁸

Deshalb wird dort, wo die Rechtsfigur des c. 517 § 2 Anwendung findet, unweigerlich eine Art »doppelter Klerus« entstehen: »Der Klerus der sakramental geweihten Priester, die vor allem überlokale Funktionen in einer Diözese wahrnehmen, und der Klerus der ... [Laien], die in sehr vielen Lokalgemeinden faktisch die Leiter sind und die theologisch nicht recht wissen, warum man ihnen gewisse sakramentale Funktionen versagt, die eigentlich vom Wesen ihrer Grundfunktion als Gemeindeleiter gegeben sind, oder warum man mit theologischen Subtilitäten deutlich machen will, daß ein Gemeindeleiter, der Priester ist, und ein Gemeindeleiter, der ... [Laie] ist, zwei verschiedene Funktionen aus-

³⁷ ebd., 738.

Ein Beispiel solcher subtiler Unterscheidung, ist der Anspruch aufzuzeigen, »daß die Tätigkeit, die Laien im hauptamtlichen pastoralen Dienst und die Tätigkeit, die geweihte Amtsträger ausüben, auch wenn diese Tätigkeiten sich in ihrer konkreten Erscheinung ähneln oder gleichen, theologisch nicht einfach identisch zu setzen sind. Es gibt Unterschiede in der theologischen Qualifikation des Seelsorgedienstes durch Laien und durch geweihte Amtsträger, die in der unterschiedlichen sakramentalen Zurüstung, die einen unterschiedlichen ekklesialen Bezug mit sich bringt, grundgelegt sind« (Hentschel, Pastoralreferenten, 84; vgl. 92).

Ebenso ist die Feststellung zu bewerten: Die Laien »haben Teilhabe an der Ausübung der Seelsorge, jedoch nicht die Leitung der pastoralen Tätigkeit« (Paarhammer, B., 517/3, Rdn.4 (1.Erg.-Lfg., August 1985).

Ähnlich mutet auch die Unterscheidung an: Durch den kirchlichen Auftrag können Laien eine Handlungsverantwortung bzw. -vollmacht erhalten, während den Priestern durch die Weihe eine Handlungs- und Leitungsvollmacht zukommt (vgl. Böhnke, »Priesterlose« Gemeinden, 12; ders., Pastoral in Gemeinden ohne Pfarrer, 50f; vgl. dazu auch den Diözesanpastoralplan der Diözese Speyer: Kirche leben in der Pfarrgemeinde (Elemente des Diözesanpastoralplans), in: Abl. Speyer 86 (1993), Nr.10 vom 30. September 1993, 522–569, Nr. 2.3.4.2 und Nr. 2.3.4.3 sowie Schuler, Versuche mit kooperativen Seelsorgestrukturen in der Diözese Speyer, 124f). »In der konkreten Hirtensorge nach c. 517 § CIC sind ›ausüben‹ und ›moderieren‹, d.h. ›handeln‹ und ›leiten‹, die in der Regel in der Hand des Pfarrers vereint sind, also unterschiedlichen Subjekten zugeordnet« (Böhnke, »Priesterlose« Gemeinden, 11). Der Autor gibt hier selbst zu bedenken: »Die vorgenommene theoretische Differenzierung zwischen Leiten und Handeln wird sich voraussichtlich als wenig ergiebig für die konkrete Praxis erweisen. Gleichzeitig kann auf sie für die Rechtsanwendung in den Dekreten des Diözesanbischofs nicht verzichtet werden« (ders., Pastoral in Gemeinden ohne Pfarrer, 88).

³⁸ Da Rahner den Zölibat nicht für unabdingbar hält, schlägt er folgende Lösung vor: »Ist die Funktion eines Pastoralassistenten faktisch die eines Gemeindeleiters, dann sollte er die Priesterweihe erhalten, weil die Trennung zwischen der Funktion des Gemeindeleiters und der Funktion des Eucharistievorstehers wesenswidrig ist« (Rahner, Pastorale Dienste, 742). Damit wäre wohl eine Pastoralassistentin als Gemeindeleiterin ausgeschlossen, da das weibliche Geschlecht von der Priesterweihe ausgeschlossen ist.

Kasper, Der Leitungsdienst in der Gemeinde, 12, erläutert den Grundgedanken von Rahner, der auch heute noch von einigen Theologen vertreten wird, sich aber insgesamt nicht durchgesetzt hat, wohl auch deshalb, weil er zu einer erneuten Klerikalisierung der pastoralen Laiendienste und damit letztendlich der Kirche führen würde: Nach Rahner »hat jeder, der auf Dauer einen öffentlich anerkannten geistlichen Dienst in der Kirche tut, eo ipso oder zumindest implizit und virtuell Anteil am sakramentalen Amt und müßte eigentlich ordiniert werden. Bei manchen Autoren führt dieser Ansatz bis zur Möglichkeit einer Art Noteucharistie im Fall eines länger dauernden Priestermangels.«

üben.«³⁹ Damit einhergehend entsteht durch den verstärkten Einsatz von Laien in der pfarrlichen Hirten Sorge insgesamt die Gefahr, daß die erst vom Zweiten Vatikanischen Konzil zusammengefügte Weihevollmacht einerseits und Jurisdiktionsvollmacht andererseits erneut auseinandergerissen wird. Denn in Zusammenhang mit c. 517 § 2 CIC stellt sich die Frage, »ob es zwei Arten kirchlicher Sendung gibt: 1. die kirchliche Sendung, womit die aufgrund der Weihe gegebene Vollmacht zur konkreten Ausübung in der Gemeinschaft der Kirche freigegeben und geregelt wird, und 2. die kirchliche Sendung, womit Laien ohne eigene dafür gegebene sakramentale Grundlage die Berechtigung erhalten, an der Ausübung an dieser Leitungsvollmacht mitzuwirken. Oder handelt es sich in beiden Fällen um ein und dieselbe Vollmacht, die das eine Mal nur Kooperation, das andere Mal aber Partizipation an der Leitungsvollmacht ermöglicht? Je nachdem die Antwort ausfällt, besteht die Gefahr, daß sich neben der sakramental begründeten Leitungsstruktur eine rein funktionale Parallelstruktur herausbildet.«⁴⁰

Faßt man alle angestellten Überlegungen zusammen, so kann als Ergebnis formuliert werden: Mit der Rechtsfigur des c. 517 § 2 CIC/1983 ist der universalkirchliche Gesetzgeber »entweder zu weit oder zu wenig weit gegangen.«⁴¹ Zu weit deshalb, weil er das an das Priesteramt gebundene Leitungsamt in Fülle — zwar nur in Ausnahmesituationen — faktisch einem Laien überträgt, auch wenn rein rechtlich dem Priester diese Funktion zugeschrieben wird, und zu wenig weit, weil das Priesteramt weiterhin an die drei Voraussetzungen gebunden bleibt: männliches Geschlecht, Weihe und Zölibat, so daß verheirateten Männern und (un)verheirateten Frauen das Priesteramt und damit das Leitungsamt in Fülle nicht übertragen werden kann. Letzteres aber, eine Änderung der Zulassungsbedingungen zur Priesterweihe, wird auch in Zukunft nicht zu erwarten sein. Denn zum einen hat Papst Johannes Paul II. 1994 erneut erklärt, »daß die Kirche keinerlei Vollmacht hat, Frauen die Priesterweihe zu spenden, und daß sich alle Gläubigen der Kirche endgültig an diese Entscheidung zu halten haben.«⁴² Und zum anderen ist auf der Bischofssynode von 1990 der Zölibat als eine Gabe an die Kirche bestätigt und bekräftigt worden. »Von möglichen einzelnen Ausnahmen und Sonderregelungen abgesehen wird daher das ehelose Priestertum auf die uns heute absehbare Zeit hin der Regelfall bleiben. Man sollte sich darum schon aus rein pragmatischen Überlegungen heraus nicht in unrealistischen Diskussionen und Erwartungen festbeißen und damit die Chancen des uns

³⁹ Rahner, *Pastorale Dienste*, 743.

⁴⁰ Kasper, *Der Leitungsdienst in der Gemeinde*, 19; vgl. auch Sesboüé, *Die Pastoralassistenten*, 215.

Gegen diese Befürchtung, daß mit dem Modell des c. 517 § eine Dualität der Vollmachten entstehen könnte, führt Böhnke, *Pastoral in Gemeinden ohne Pfarrer*, 53, aus: »Ekklesiologisch bleibt es bei einem Sendungsauftrag der Kirche, der formal in zwei Komplementärdimensionen entfaltet werden kann: Sakramental bestimmte und verliehene Leitungsvollmacht für Priester, weil sie Christus, der das Haupt der Kirche ist, repräsentieren, und aufgrund von Taufe und Firmung durch kirchliche Beauftragung verliehene Handlungsvollmacht für Personen, die nicht die Priesterweihe empfangen haben. Beide stimmen überein in der Mitwirkung an der Realisierung der Bestimmung der Kirche zum Heil der Menschen.«

⁴¹ Sesboüé, *Die Pastoralassistenten*, 219.

⁴² Johannes Paul II., »*Ordinatio sacerdotalis*«. Apostolisches Schreiben über die nur Männern vorbehaltene Priesterweihe, in: *L'Osservatore Romano*, Wochenausgabe in deutscher Sprache Nr.23 vom 10. Juni 1994, S.2, hier Punkt 4.

heute Möglichen versäumen.«⁴³ Doch was ist das uns heute Mögliche? Sicherlich nicht, daß man *theoretisch* an der bisherigen Ämterstruktur festhält, sie *praktisch* aber außer Kraft setzt, und dies damit zu legitimieren versucht, daß dies nur für extreme Ausnahmesituationen gilt, obwohl allgemein bekannt ist, daß die Ausnahmen mehr und mehr die Normalsituation darstellen. Gibt man durch solche ekklesiologischen Verdrehungen in der Praxis nicht auf eine recht eigenwillige Weise zu, »daß die Kirche die pastoralen Mittel nicht mehr hat, um ihrer Ekklesiologie gerecht zu werden«?⁴⁴ Das uns heute Mögliche muß in dem Bemühen liegen, einerseits zu vermeiden, aus Laien im pastoralen Einsatz »neue Kleriker im schlechten Sinn des Wortes zu machen,« und andererseits eine Amtsstruktur zu schaffen, in der sowohl die Identität des Laien gewahrt wie auch seine Stellung und Aufgabe in der Kirche voll anerkannt wird.⁴⁵

⁴³ Kasper, *Der Leitungsdienst in der Gemeinde*, 22.

⁴⁴ Sesboüe, *Die Pastoralassistenten*, 214

⁴⁵ *ibd.*, 217.